

06.05.2014

Antrag

der Fraktion der FDP

Ehrenamtliche Jugendhilfe macht nicht an Ländergrenzen halt – Möglichkeiten des länderübergreifenden Verdienstaufschlags schaffen

I. Ausgangslage

Die ehrenamtliche Jugendhilfe wird in den Bundesländern unterschiedlich gefördert. Ein wichtiges Instrument in fast allen Ländern ist dabei die Gewährung von Sonderurlaub für die Jugendhilfe.

In Nordrhein-Westfalen wird dies mit dem Gesetz zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (Sonderurlaubsgesetz) geregelt. Demnach können Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen bis zu acht Tage, verteilt auf drei Veranstaltungen oder Maßnahmen pro Jahr, Sonderurlaub für die Arbeit in der Jugendhilfe beanspruchen. Zudem wird ein voller oder teilweiser Ausgleich des Verdienstaufschlags gewährt. Voraussetzung dafür ist, dass der Maßnahmenträger ein staatlich anerkannter Träger der Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen ist.

Da die Sonderurlaubsgesetze Ländersache sind, wird diese Regelung derzeit nur angewandt, wenn sowohl Maßnahmenträger als auch der Arbeitgeber des ehrenamtlichen Jugendleiters ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.

Es gibt daher eine Regelungslücke für Jugendleiter, die für nordrhein-westfälische Träger der Jugendhilfe ehrenamtlich arbeiten, jedoch bei einem Arbeitgeber in einem anderen Bundesland beschäftigt sind. Selbst wenn dieser Arbeitgeber ohne gesetzlichen Zwang den Arbeitnehmer unbezahlt von der Arbeit freistellt, ist es diesem nicht möglich, einen Ausgleich für den Verdienstaufschlag zu beantragen.

Angesichts der heutzutage von den Arbeitnehmern erwarteten Flexibilität bei der Berufswahl ist diese standortgebundene Regelung nicht mehr zeitgemäß. Die Jugendleiter sind häufig selbst junge Menschen, deren Berufs- oder Studienorte in einem anderen Bundesland liegen. Durch die derzeitige Regelung wird die Jugendhilfearbeit erschwert, wenn bewährte

Datum des Originals: 06.05.2014/Ausgegeben: 06.05.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Jugendleiter durch den Wegzug in ein anderes Bundesland sich nicht mehr für den heimischen Maßnahmenträger engagieren können.

Der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen kann Arbeitgeber in anderen Bundesländern nicht zwingen, Arbeitnehmer für die Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen freizustellen. Wenn der Arbeitgeber jedoch freiwillig Sonderurlaub gewährt, spricht nichts dagegen, dass das Land Nordrhein-Westfalen unabhängig vom Sitz des Arbeitgebers den Lohnausfall des ehrenamtlichen Jugendleiters ausgleicht. Laut Bilanz des Kinder- und Jugendförderplans wurden 2013 die Mittel zur Förderung nach dem Sonderurlaubsgesetz nicht in Gänze ausgeschöpft: Es verblieben 118.006 Euro, also rund 6,4 Prozent des jährlichen Ansatzes. Eine Einbeziehung der auswärtig beschäftigten Jugendleiter in die Gewährung des Ausgleichs wäre mit den vorhandenen Finanzmitteln also möglich.

Darüber hinaus ist es erstrebenswert, dass auch Arbeitnehmer in anderen Bundesländern gemäß den dort jeweils geltenden Vorschriften Sonderurlaub beantragen können, wenn sie für einen Maßnahmenträger mit Sitz in Nordrhein-Westfalen ehrenamtlich tätig sein wollen. Voraussetzung dafür ist eine gegenseitige Anerkennung der Träger der Jugendhilfe zwischen den Ländern.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. den Lohnausfall von Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber ihren Sitz in einem anderen Bundesland und freiwillig Sonderurlaub für die ehrenamtliche Jugendhilfe gewährt haben, auszugleichen;
2. sich mit den anderen Bundesländern im Rahmen der Jugend- und Familienministerkonferenz zu koordinieren und Möglichkeiten zu schaffen, dass auch Arbeitnehmer, die für freie Träger in anderen Bundesländern ehrenamtliche Jugendarbeit leisten, Sonderurlaub beantragen können. Denkbar wäre eine gegenseitige Anerkennung der freien Träger der Jugendhilfe oder die Anerkennung bundesweiter Dachverbände der freien Träger der Jugendhilfe;
3. bis zum Ende des Jahres 2014 über die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Maßnahmen zu berichten.

Christian Lindner
Christof Rasche
Marcel Hafke

und Fraktion